



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.06.2007 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

178. Curriculum für das Masterstudium: Pflanzenwissenschaften – *Plant Sciences*

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Pflanzenwissenschaften (Plant Sciences) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Pflanzenwissenschaften an der Universität Wien ist eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung in den Pflanzenwissenschaften mit Spezialisierung in einer oder mehrerer der Fachrichtungen: Evolution, Systematik und Biogeographie (Evolution, Systematics and Biogeography); Reproduktions-, Entwicklungs- und Strukturbiologie (Reproductive, Developmental and Structural Plant Sciences); Molekulare Pflanzenbiologie und Physiologie (Molecular Plant Biology and Physiology).

(2) Die Absolvent/innen des Masterstudiums Pflanzenwissenschaften an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen zu pflanzlichen Organismen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen – von der molekular-subzellulären über die zelluläre und makroskopische bis zur ökosystemaren und biogeographischen Ebene – wahrzunehmen, entsprechende wissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen sowie die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in adäquater Form zu präsentieren. Des Weiteren sind sie in der Lage, eigenständig weiteres Wissen, vor allem in ihrem Fachgebiet, zu erwerben und sich darüber hinaus in ein nahestehendes Fachgebiet einzuarbeiten. Sie verfügen über die analytischen und synthetischen Fähigkeiten, fachrelevante und fachnahe Fragen zu behandeln und zu diskutieren, Probleme zu erkennen, zu analysieren und an deren Lösung maßgeblich mitzuarbeiten sowie Beiträge zu gesellschaftlich relevanten angewandten Aspekten zu leisten. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen umfassende praktische und theoretische Kenntnisse in ihrem Fachgebiet und sind dadurch auch qualifiziert, ein Doktoratsstudium zu beginnen. Durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl eines breiten Studienangebotes erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen auch im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

Erworbenes Wissen und erlernte Fähigkeiten versetzen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Pflanzenwissenschaften an der Universität Wien in die Lage, Beschäftigungen in folgenden allgemeinen Berufsfeldern erfolgreich auszuführen:

- Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten, Akademie-Instituten und anderen außeruniversitären Forschungsinstitutionen, Museen, Bundesanstalten, an Fachhochschulen und im postgradualen Bildungsbereich
- Betreuung von biologischen Sammlungen (inkl. Botanischer Gärten)
- Grundlegende und angewandte Forschung (inkl. Produktentwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle) in Teilbereichen der klassischen und gentechnischen Pflanzenzüchtung und Biotechnologie, in der medizinischen und pharmazeutischen Forschung sowie in der Agrar- und Umweltforschung – etwa im Zusammenhang mit Biologischem Landbau, integriertem Pflanzenschutz und nachwachsenden Rohstoffen – im öffentlichen, privaten und industriellen Bereich
- Molekularbiologische Analytik, Medizin- und Umweltdiagnostik (Industrie, Kliniken, private Firmen)
- Wissenschaftsmanagement und Labororganisation
- Gutachterliche und koordinierende Tätigkeiten für öffentliche und private Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene etwa im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und im Bereich des landwirtschaftlichen Förderungswesens und in der Forstwirtschaft
- Wissenschaftsjournalismus, wissenschaftliche Dokumentation und Lektoratstätigkeiten (Publikationsorgane, Verlage, Firmen und andere Organisationen)
- Öffentlichkeitsbezogene Präsentation (Ausstellungen, Multimedia, „Biotech- und Öko-Events“...)
- Forschungsadministration in Ministerien, Parlamenten, Universitäten und Firmen sowie in Organisationen der Forschungsförderung, -planung und -bewertung
- Risikobewertung und -forschung („risk assessment“), etwa in Gentechnik und Infektionsbiologie

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Pflanzenwissenschaften beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. ²

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Pflanzenwissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen äquivalenten Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, soweit die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Die zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit notwendigen Prüfungen werden vom zuständigen akademischen Organ im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiums Pflanzenwissenschaften ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt MSc, zu verleihen. Auf dem

² Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

entsprechenden Bescheid ist der Titel des Studiums „Pflanzenwissenschaften – *Plant Sciences*“ zu vermerken.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben 30 ECTS-Punkte aus einer der 3 Alternativen Pflichtmodulgruppen, 30 ECTS-Punkte aus der Wahlmodulgruppe Pflanzenwissenschaften, 30 ECTS-Punkte aus den Wissenschaftlichen Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen und eine Masterarbeit mit kombinierter Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Kurzfassung des Curriculums

Module/ Modul- Gruppen	<i>Titel</i>	ECTS
Alternative Pflichtmodulgruppe (1) Evolution, Systematik und Biogeographie - <i>Evolution, Systematics and Biogeography</i>		30
MPF I-1	Prozesse und Methoden der Pflanzenevolution und –speziation - <i>Processes and Methods in Plant Evolution and Speciation</i>	10
MPF I-2	Grundlagen und Methoden der Pflanzensystematik - <i>Principles and Methods of Plant Systematics</i>	10
MPF I-3	Grundlagen und Methoden der Pflanzenbiogeographie und –biodiversität - <i>Principles and Methods of Plant Biogeography and Biodiversity</i>	10
Alternative Pflichtmodulgruppe (2) Reproduktions-, Entwicklungs- und Strukturbiologie - <i>Reproductive, Developmental and Structural Plant Sciences</i>		30
MPF II-1	Reproduktionsbiologie der Pflanzen – <i>Plant Reproductive Biology</i>	10
MPF II-2	Entwicklungsbiologie der Pflanzen – <i>Plant Developmental Biology</i>	10
MPF II-3	Strukturbiologie der Pflanzen – <i>Plant Structural Biology</i>	10
Alternative Pflichtmodulgruppe (2) Molekulare Pflanzenbiologie und Physiologie - <i>Molecular Plant Biology and Physiology</i>		30
MPF III-1	Pflanzenmolekularbiologie - <i>Plant Molecular Biology</i>	10
MPF III-2	Funktionelle Genomik von Pflanzen - <i>Plant Functional Genomics</i>	10
MPF III-3	Stoffwechsel der Pflanzen - <i>Plant Metabolism</i>	10
Wahlmodulgruppe Pflanzenwissenschaften – Plant Sciences		30
MPF W-1 = MEV W-6	<i>Spezialthemen zu Evolution, Systematik und Biogeographie der Pflanzen - Advanced Topics of Evolution, Systematics and Biogeography</i>	10
MPF W-2	Spezialthemen zu Reproduktions-, Entwicklungs- und Strukturbiologie der Pflanzen - <i>Advanced Topics of Reproductive, Developmental and Structural Plant Sciences</i>	10
MPF W-3	<i>Spezialthemen zu Molekularer Pflanzenbiologie und Pflanzenphysiologie - Advanced Topics of Plant Molecular Biology</i>	10
Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen – <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30

Ausführliche Fassung des Curriculums**Alternative Pflichtmodulgruppen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten****(1) Alternative Pflichtmodulgruppe Evolution, Systematik und Biogeographie -
*Evolution, Systematics and Biogeography***

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang SWSt	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Prozesse und Methoden der Pflanzenevolution und –speziation <i>Processes and Methods in Plant Evolution and Speciation</i> MPF I-1		10 7	6-10 4-7	0-4 0-3
	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auf Individuums- und Populationsebene ablaufende Prozesse der Pflanzenevolution und –speziation – wie etwa Adaptation, genetische Drift, Hybridisierung, Polyploidisierung, reproduktive Isolation, Selektion – zu erkennen und zu definieren. Darüber hinaus beherrschen sie die methodischen Fähigkeiten, solche Prozesse adäquat zu untersuchen und die gewonnenen Ergebnisse im Kontext bereits vorhandener Hypothesen zu interpretieren bzw. neu erstellte Hypothesen zu testen.			
Grundlagen und Methoden der Pflanzensystematik <i>Principles and Methods of Plant Systematics</i> MPF I-2		10 7	6-10 4-7	0-4 0-3
	Die Absolventinnen und Absolventen können die Grundlagen der Klassifikation der Pflanzen erkennen und anwenden und sind in der Lage, angewandte Aspekte der Pflanzensystematik, insbesondere ihre gesellschaftliche Relevanz und die Bedeutung von Sammlungen zu definieren und zu kommunizieren. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen einen umfassenden Überblick über die mannigfaltigen Methoden, die in der pflanzensystematischen Forschung verwendet werden, und sind in der Lage, solche Methoden auf konkrete Pflanzengruppen selbständig anzuwenden.			
Grundlagen und Methoden der Pflanzenbiogeographie und –biodiversität <i>Principles and Methods of Plant Biogeography and Biodiversity</i> MPF I-3		10 7	6-10 4-7	0-4 0-3

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auf unterschiedlichen Organisationsstufen auftretende biogeographische Muster und Biodiversitätsmuster (z. B. Phylogeographie, Chorologie, Vegetationskunde) zu erkennen und zu definieren. Darüber hinaus besitzen sie einen umfassenden Überblick über für biogeographische Fragestellungen relevante Methodiken auch aus anderen Fachbereichen (z. B. Phylogenetik, Geographie, Ökologie). Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Methoden, biogeographische Fragestellungen, insbesondere die Erklärung von vorhandenen Verbreitungs- und Biodiversitätsmustern, adäquat zu untersuchen und die gewonnenen Ergebnisse im Kontext bereits vorhandener Hypothesen zu interpretieren bzw. neu erstellte Hypothesen zu testen.

(2) Alternative Pflichtmodulgruppe Reproduktions-, Entwicklungs- und Strukturbiologie - *Reproductive, Developmental and Structural Plant Sciences*

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang ECTS	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Reproduktionsbiologie der Pflanzen <i>Plant Reproductive Biology</i> MPF II-1		10 7	6-10 4-7	0-4 0-3
	Die Absolventinnen und Absolventen können reproduktionsbiologische Strukturen Niederer und Höherer Pflanzen auf molekularer, zellulärer und organischer Ebene erkennen und definieren. Sie besitzen die konzeptuellen und methodischen Fähigkeiten, den Generationswechsel zu analysieren, experimentell zu beeinflussen und zu interpretieren. Sie kennen sexuelle und asexuelle Fortpflanzung sowie apomiktische Vermehrungsstrategien. Sie beherrschen fortgeschrittene Methoden der der Lichtmikroskopie und Ultrastrukturforschung, der in vitro Kultur reproduktiver Strukturen, der Genexpressionsanalyse und reversgenetischer Funktionsanalyse und sie haben detaillierte Kenntnisse von Modellorganismen wie <i>Arabidopsis thaliana</i> .			
Entwicklungsbiologie der Pflanzen <i>Plant Developmental Biology</i> MPF II-2		10 7	6-10 4-7	0-4 0-3
	Die Absolventinnen und Absolventen lernen Bildungsmechanismen von Geweben bei Pflanzen auf molekularer, zellulärer und organischer Ebene zu erkennen und zu definieren. Mechanismen der genetischen Kontrolle während der Zellteilung, -differenzierung und -spezialisierung sowie von Wachstum und Zelltod werden vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fortgeschrittene Methoden in der Molekularbiologie und Genetik, wie z.B. Genexpressionsanalyse, Mutagenese oder reversgenetische Funktionsanalyse zur Analyse von Mutantenphenotypen in Modellorganismen zu verwenden.			
Strukturbiologie der Pflanzen <i>Plant Structural Biology</i> MPF II-3		10 7	6-10 4-7	0-4 0-3

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen einen vertieften Überblick über grundlegende strukturelle biologische Prozesse. Sie sind in der Lage, den Aufbau der Organismen nach Gestalt, Lage und Struktur von Zellen, Geweben und Organen zu darzustellen und die Zusammenhänge von Struktur und Funktion zu erforschen. Sie beherrschen die wichtigsten Methoden der Strukturbiologie auf morphologischem, histologischem und ultrastrukturellem Niveau.

(3) Alternative Pflichtmodulgruppe Molekulare Pflanzenbiologie und Physiologie - *Molecular Plant Biology and Physiology*

Die Lehrveranstaltungen in dieser alternativen Pflichtmodulgruppe werden in englischer Sprache abgehalten.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang ECTS SWSt	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs- immanent	nicht prüfungs- immanent
Pflanzenmolekularbiologie		10	6-10	0-4
Plant Molecular Biology		7	4-7	0-3
MPF III-1				
	Students will know how to study genes in the model plant <i>Arabidopsis thaliana</i> . It includes teaching of methods for studies on genomic, gene expression and protein levels. This involves a detailed investigation of the gene expression patterns; functional analysis of interactions between proteins-components and intracellular localization of these proteins. Fine structure genetics will employ characterizations of T-DNA lines, cloning of genes and their regulatory sequences into plant expression vectors and gene restriction mapping. Successful participants will be familiar with the interpretation of genetic/molecular genetic experiments and successfully apply these methods to conduct smaller research projects.			
<i>Funktionelle Genomik von Pflanzen</i>		10	6-10	0-4
Plant Functional Genomics		7	4-7	0-3
MPF III-2				
	Successful participants will be able to recognize the potential of different approaches of functional genomics, including transcriptome, proteome and metabolome analysis. They will be able to choose appropriate bioinformatic and genomic tools and datasets to understand plant functioning on a cellular, tissue and whole-plant level.			
<i>Stoffwechsel der Pflanzen</i>		10	6-10	0-4
Plant Metabolism		7	4-7	0-3
MPF III-3				

	Upon completion students will be able to outline the major metabolic strategies of plants (i.e. strategies of N and C uptake, storage and allocation) and evaluate how these strategies are employed under particular environmental conditions. They are able to apply metabolic analysis on the level of transcripts, proteins and metabolites and appraise the application of biotechnology to alter plant physiology. At the end of the course, students will be able to understand how molecular networks control the functioning of cells, tissues and whole-plants.
--	---

II. Wahlmodulgruppe Pflanzenwissenschaften – Plant Sciences im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Wahl-Module	Lernziele	Umfang ECTS SWSt	Lehrveranstaltungs- Typen	
			prüfungs- immanent	nicht prüfungs- immanent
Spezialthemen zu Evolution, Systematik und Biogeographie der Pflanzen <i>Advanced Topics of Plant Evolution, Systematics and Biogeography</i> MPF W-1 = MEV W-6		10 7	4-6 3-4	4-6 3-4
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen einen vertieften Einblick in konzeptuelle und methodische Aspekte ausgewählter Spezialthemen zu Evolution, Systematik und Biogeographie der Pflanzen und sind in der Lage, diese spezifischen Themenbereiche in den Gesamtzusammenhang der Pflanzenwissenschaften einzuordnen. Sie besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet aufzuarbeiten.			
Spezialthemen zu Reproduktions-, Entwicklungs- und Strukturbiologie der Pflanzen <i>Advanced Topics of Reproductive, Developmental and Structural Plant Sciences</i> MPF W-2		10 7	4-6 3-4	4-6 3-4
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen einen vertieften Einblick in konzeptuelle und methodische Aspekte ausgewählter Spezialthemen zu Reproduktions-, Entwicklungs- und Strukturbiologie der Pflanzen und sind in der Lage, diese spezifischen Themenbereiche in den Gesamtzusammenhang der Pflanzenwissenschaften einzuordnen. Sie besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet aufzuarbeiten.			
Spezialthemen zu Molekularer Pflanzenbiologie und Pflanzenphysiologie Advanced Topics of Plant Molecular Biology MPF-W 3		10 7	4-6 3-4	4-6 3-4

	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen einen vertieften Einblick in konzeptuelle und methodische Aspekte ausgewählter Spezialthemen zu Molekularer Pflanzenbiologie und Pflanzenphysiologie und sind in der Lage, diese spezifischen Themenbereiche in den Gesamtzusammenhang der Pflanzenwissenschaften einzuordnen. Sie besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet aufzuarbeiten.
--	--

III. Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Modul-Gruppe	Lernziel	Umfang
	Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB	30 ECTS
	<p>Wählbar sind</p> <p>(1) noch nicht absolvierte Module aus dem Bereich Pflanzenwissenschaften sowie Module/ Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Masterstudien und anderen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere aus den Bereichen Chemie Molekulare Biologie, Genetik, Ökologie, Zoologie, Erdwissenschaften und Bodenkunde, Statistik und Bioinformatik, Humanwissenschaften (z.B. Geographie, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften);</p> <p>(2) darüber hinaus wird die Aneignung weiterführender Qualifikationen empfohlen, wie z.B. Kompetenzen in Teamarbeit, Präsentation und Sprache, Scientific English, Erhebung, Verwaltung und Auswertung von Daten sowie ihre Präsentation, Planung und Management von wissenschaftlichen Projekten, Transdisziplinäre und populärwissenschaftliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und ethische Grundkompetenzen, Gender-Studies und Wissenschaftstheorie.</p> <p>Studierende, die während ihres Bachelorstudiums nicht den Schwerpunkt Pflanzenwissenschaften absolviert haben, sind verpflichtet, im Rahmen der Modulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen Module aus dem Schwerpunkt Pflanzenwissenschaften des Bachelorstudiums zu wählen. Die Anzahl der zu absolvierenden ECTS-Punkte und die Wahl der Module werden vom zuständigen akademischen Organ festgelegt.</p>	
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und allgemeine Fähigkeiten, die ihr Masterstudium sinnvoll ergänzen.	

IV. Masterarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der selbstständigen Aufnahme von Daten, der Wahl und Anwendung angemessener Methoden sowie der Auswertung, Darstellung und Diskussion der wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich

und zumutbar ist. Die Studierenden sind über das voraussichtliche zeitliche Ausmaß zu informieren.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem der in Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodulen oder in der Wahlmodulgruppe Pflanzenwissenschaften abgedeckten Fachgebiete zu entnehmen. Sollte ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit hat gleichzeitig mit der Benotung ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Weiters ist eine Zweitbegutachterin bzw. ein Zweitbegutachter durch das zuständige akademische Organ zu bestellen. Die bzw. der Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht.

(5) Bei externer Betreuung ist obligatorisch eine habilitierte Co-Betreuerin oder ein habilitierter Co-Betreuer bzw. eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer mit gleichzuhaltender Qualifikation an der Fakultät für Lebenswissenschaften oder am Zentrum für Molekulare Biologie zu nominieren, die bzw. der ein zweites Gutachten vorlegt.

(6) Die Masterarbeit inklusive Masterprüfung umfasst 30 ECTS Punkte, wovon 25 ECTS Punkte auf die Masterarbeit entfallen und 5 ECTS Punkte auf die Masterprüfung.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlichen Defensio der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat abzulegen, wobei eine höchstens zwanzigminütige Präsentation der Masterarbeit durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vorzusehen ist. Den Prüferinnen bzw. Prüfern ist jeweils annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen.

(3) Die Besetzung des Prüfungssenats obliegt dem zuständigen akademischen Organ, wobei die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Lernziele der im Curriculum festgehaltenen Module geeignet sind, werden im jährlich erscheinenden Vorlesungsverzeichnis angeführt. Dort werden auch entsprechende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls definiert.

(2) Im Masterstudium Pflanzenwissenschaften werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Vorlesungen (VO), Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX).

Projektpraktika (PP) dienen der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung hinsichtlich eines oder mehrerer Fachgebiete anhand von konkreten Fragestellungen. Die positive Absolvierung ist an die erfolgreiche Mitarbeit bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) gebunden. Aus- und inländische Großexkursionen in entsprechendem Stundenausmaß mit projektorientiertem thematischem Schwerpunkt sowie einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) sind als Projektpraktika anzuerkennen.

(3) Vorlesungen werden ausschließlich in nicht-prüfungsimmanenter Form, andere Lehrveranstaltungstypen je nach inhaltlichen Anforderungen und Konzeption in nicht-prüfungsimmanenter oder prüfungsimmanenter Form abgehalten.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten durch E-learning-Angebote unterstützt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- Nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischer Zugangsvoraussetzungen; absolvierte Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln)
- Die Studierenden des betreffenden Studiums haben Vorrang vor anderen

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs, für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung der Abs. (1) und (2) Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Der Leistungsnachweis erfolgt grundsätzlich in Form von einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen (prüfungsimmanent und nicht prüfungsimmanent). Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte, die Art und den Zeitpunkt der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu Beginn der Lehrveranstaltung - bekannt zu geben.

(2) Modulprüfung

Auf Antrag der / des Studierenden kann an Stelle einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen eine Modulprüfung, als „Gesamtprüfung“ über die Lehrveranstaltungen eines Moduls, abgelegt werden. Über die Zulässigkeit und Modalitäten entscheidet das zuständige akademische Organ.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für den Fall der Modulprüfungen. Die Bekanntgabe des Prüfungstoffes erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Nähere Hinweise zum Ablauf von Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium beginnen.

(2) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das zuständige akademische Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).

(3) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

